

Steuernews - Juni 2021

Werklieferungen in Deutschland - Anpassung der Praxis

Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, welche Werklieferungen an Deutsche Unternehmen erbringen («B2B») werden grundsätzlich nicht umsatzsteuerpflichtig, da in solchen Fällen eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft vorgesehen ist. Hingegen kommt es häufig zur Auslösung der Steuerpflicht, wenn Schweizer Unternehmen reine Verkaufslieferungen in Deutschland erbringen.

Per 1. Januar 2021 kam es nun jedoch zur Umsetzung eines BFH-Urteils, welches die Definition der Werklieferung in Deutschland wesentlich verändert.

Bislang galt: «Eine Werklieferung liegt vor, wenn der Werkhersteller für das Werk selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind»

Neu gilt: «Eine Werklieferung liegt vor, wenn der Werkhersteller für das Werk *einen fremden Gegenstand be- oder verarbeitet und* dafür selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind»

Schweizer Unternehmen dürften somit häufiger die Registrierungspflicht in Deutschland auslösen, bspw. werden reine Montageleistungen neu nicht mehr als Werklieferungen betrachtet. Je nach Sachverhalt kann es aber dennoch sein, dass die Registrierungspflicht nicht ausgelöst wird, dies ist im Einzelfall abzuklären.

Abziehbare Krankheitskosten bei nicht durch die Grundversicherung gedeckter Heilbehandlung

Das Bundesgericht musste sich mit der Frage befassen, ob nach Art. 9 Abs. 2 lit. h StHG auch Kosten einer ärztlichen Heilbehandlung abziehbar sind, die bloss angefallen sind, weil die steuerpflichtige Person nur grundversichert ist, aber eine Leistung in Anspruch nahm, für deren Kosten die Grundversicherung nicht aufkommt, sodass die steuerpflichtige Person diese selber zu tragen hat.

Aus dem Urteil des Bundesgerichts ergab sich insgesamt, dass die Kosten der ärztlichen und Spitalbehandlung abzugsfähig sind, unabhängig davon, ob sie sich durch die Wahl eines anderen Spitals oder den Abschluss einer Zusatzversicherung hätten vermeiden lassen. Voraussetzung bleibt selbstverständlich, dass die Behandlung als solche überhaupt medizinisch indiziert ist.

Auszahlung MWST-Guthaben - Neu innert 30 Tagen

Bis anhin war es so, dass die ESTV die Steuerguthaben grundsätzlich innert 60 Tagen an die Steuerpflichtigen ausbezahlt hat, dies aus dem Grund, da Sie bei späterer Rückerstattung ebenfalls zur Bezahlung eines Vergütungszinses verpflichtet ist. Aufgrund von COVID hat die ESTV angeboten, dass auf Gesuch hin die Guthaben rascher zurückerstattet werden. Dies ist jedoch ab sofort nicht mehr nötig, da die Guthaben neuerdings - aufgrund eines Entscheides der ESTV - innert 30 Tagen nach Einreichung der MWST-Abrechnung erstattet werden.

Covid-19-Beiträge und Ihre MWST-Behandlung

Covid-19-Beiträge der öffentlichen Hand gelten als Mittelflüsse gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG. Aufgrund der ausserordentlichen Situation müssen steuerpflichtige Personen bei Erhalt solcher Beiträge keine Vorsteuerkürzung vornehmen (Art. 33 Abs. 1 MWSTG).

Als Covid-19-Beiträge gelten Zahlungen, Zinsvorteile auf Darlehen, Rückzahlungsverzichte von Darlehen oder Schulderlasse, deren gesetzliche Grundlage (Gesetz, Verordnung, Reglement,

Beschluss, Erlass usw.) auf Covid-19-Massnahmen beruht und die seit dem 1. März 2020 ausgerichtet worden sind.

Die Covid-19-Beiträge sind in der MWST-Abrechnung unter Ziffer 910 zu deklarieren und nicht in Ziffer 200. Wurden Vorsteuerkürzungen infolge Erhalts von Covid-19-Beiträgen bereits vorgenommen, können diese mittels Korrektur- oder Berichtigungsabrechnung (Art. 72 MWSTG) rückgängig gemacht werden.

Liegenschaftsunterhaltskosten (Anwalts- und Gerichtskosten) - Entscheid Bundesgericht

Das Bundesgericht musste vor kurzem folgenden Sachverhalt beurteilen. Der Beschwerdeführer befürchtete durch die neuen Fenster im Gebäude des Nachbargrundstücks und die dadurch möglichen Einblicke auf sein Grundstück eine Wertverminderung seines Grundstücks zu erleiden, da er dadurch ideellen Immissionen ausgesetzt sei. Das baurechtliche Verfahren, das zu den streitbetreffenden Anwalts- und Gerichtskosten führte, ist seiner Ansicht nach zur Verhinderung dieser Wertverminderung angestrengt worden. Folglich sei die steuerliche Abzugsfähigkeit dieser Kosten - so die Beschwerdeführer - gegeben.

Die Vorinstanz führte aus, dass ein Bauprojekt, wie es hier in Frage stehe, nicht naturgemäss mit einer Verminderung des Wertes des benachbarten Grundstücks einhergehe. Angesichts der erheblichen Nähe und der besonderen baulichen Beziehung zwischen den vorliegenden beiden Einfamilienhäusern erscheine eine durch den Umbau herbeigeführte Beeinträchtigung der Privatsphäre und damit des Grundstückswertes jedoch nicht als unmöglich.

Angesichts des Umstandes, dass nach den Feststellungen im angefochtenen Entscheid die Legitimation des Beschwerdeführers im baurechtlichen Beschwerdeverfahren ohne Weiteres bejaht und in diesem Verfahren dem Interesse des Beschwerdeführers an der Verhinderung des Umbaus ein zu berücksichtigender Wert zuerkannt worden war, waren die Bemühungen des Beschwerdeführers, die Realisation des Bauprojektes verbieten zu lassen, jedenfalls nicht von vornherein aussichtslos und ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführer im massgeblichen Sinne glaubhaft machen konnten, dieses Verfahren angestrengt zu haben, um eine Reduktion des Wertes des Grundstücks des Beschwerdeführers zu verhindern. Damit sind die im Zusammenhang mit diesem Verfahren bei den Beschwerdeführern angefallenen Kosten prinzipiell steuerlich abzugsfähig.